

Kooperationsvertrag

über
Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen mit
sonderpädagogischem Förderschwerpunkt

Die beiden Vertragspartner:



TRAPEZ E.V.

Freier Träger der Jugendhilfe
Egellsstraße 12
13507 Berlin
vertreten durch den Vorstand
Frau Elisabeth Keppel



Toulouse-Lautrec-Schule

Sonderpädagogisches Förderzentrum
Mirastr. 120 - 126
13509 Berlin
vertreten durch die Schulleiterin
Frau Eling

Präambel

Die Vertragspartner sind sich darin einig, das Angebot Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt für die Schülerinnen und Schüler der Toulouse-Lautrec Schule gemeinsam zu organisieren und zu tragen. Die Vertragspartner führen hierzu ihre jeweiligen Kompetenzen in der Sozial- und Schulpädagogik zusammen, um die Schülerinnen und Schüler bestmöglich zu fördern und zu fordern und sie in der umfassenden Entwicklung ihrer Persönlichkeit, insbesondere im Hinblick auf ihre berufliche Zukunft, auf allen Ebenen zu unterstützen.

§ 1 Rechtsgrundlage und Gegenstand

(1) Rechtsgrundlagen dieses Vertrages sind die schul- und jugendhilferechtlichen Regelungen und die Schul-Rahmenvereinbarung in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Rahmenbedingungen zur Planung, Durchführung und Weiterentwicklung der an der Toulouse Lautrec Schule.

(3) Näheres legen beide Vertragspartner in einer gemeinsamen Konzeption nieder, die die konkreten pädagogischen und organisatorischen Fragen umfasst. Konkrete Handlungsziele und Handlungsschritte werden prozesshaft festgelegt und regelmäßig überprüft.

§ 2 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich zur vertrauensvollen Zusammenarbeit. Schulleitung, Lehrkräfte und Mitarbeiter von Trapez e.V. informieren sich gegenseitig über alle Belange, die für die Durchführung des Projektes wichtig sind.

(2) Beide Vertragspartner streben eine sinnvolle Öffnung der Schule in die Region an („Kiezschule“) und nutzen dabei alle sich bietenden Ressourcen durch Wirtschaft, Institutionen und Initiativen, vor allem aber bestehende Netzwerke.

§ 3 Leistungen, Rechte und Pflichten der Vertragspartner

(1) Als seine Kernaufgabe leistet der Vertragspartner **TRAPEZ E.V.** anteilig die sozialpädagogische Förderung und Betreuung der Schülerinnen und Schüler gemäß des erstellten Konzeptes.

Das inhaltliche Konzept ist Bestandteil dieses Vertrages und wird auf der Grundlage der Ergebnisse der Steuerungs- und Auswertungsgespräche weiterentwickelt und an die bestehenden Bedarfe angepasst. Dazu gehört auch die Entwicklung von Qualitätsstandards von Indikatoren für ihre Beurteilung.

(2) **TRAPEZ E.V.** übernimmt im Rahmen des erweiterten Kooperationsprojektes folgende Aufgaben:

- Der Träger stellt eine halbe aus dem Jugendsozialarbeit an Berliner Schulen mit sonderpädagogischem Förderschwerpunkt finanzierte Sozialpädagogenstelle, besetzt mit einer Halbtagskraft zur Verfügung.
- Der Träger unterstützt den Aufbau von Netzwerken, eines externen Netzwerkes und eines internen Netzwerkes.
- Der Träger unterstützt die Planung, Durchführung und Beratung von Unterrichtsprojekten, die gemeinsam mit den entsprechenden Lehrkräften geplant sind.

(3) Es finden regelmäßig Steuerungs- und Auswertungsgespräche zwischen der Schulleitung, den an der Durchführung beteiligten Lehrkräften und den Mitarbeitern von **TRAPEZ E.V.** statt.

(4) **TRAPEZ E.V.** hat die Dienst- und Fachaufsicht gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Die Schulleitung ist gegenüber den Beschäftigten des Freien Trägers im Rahmen des Hausrechts weisungsberechtigt.

(5) Die Vertragspartner erarbeiten als Teil der gemeinsamen Konzeption gemäß § I (3) ein gemeinsames Raumnutzungskonzept. Näheres zur Raumnutzung wird in einer Nebenabrede geregelt.

(6) Die Beschäftigten des Vertragspartners **TRAPEZ E.V.** nehmen an den Sitzungen der Gesamtkonferenz der Lehrerinnen und Lehrer mit beratender Stimme teil. Die Beschäftigten des Vertragspartners **TRAPEZ E.V.** nehmen auf eigenen Wunsch oder auf Wunsch der Klassenelternversammlung im Rahmen ihrer Möglichkeiten an deren Zusammenkünften teil.

(7) Die Vertragspartner arbeiten gemeinsam an der AG 78 nach SGB VIII – Kiezrunde Borsigwalde der Regionalrunde West – mit.

§ 4 Finanzierung und Leistungen

Die Finanzierung der Leistungen richtet sich nach den in den Förderrichtlinien des ESF festgelegten Grundsätzen.

§ 5 Laufzeit, ordentliche Kündigung und Nachwirkung

(1) Dieser Vertrag beginnt am **1. Februar 2007** und gilt zunächst bis zum **31.12.2007**. Beide Parteien streben eine Verlängerung des Vertrages über diesen Zeitpunkt hinaus an, wenn sich die finanziellen Grundlagen dafür ergeben. Die Laufzeiten des Vertrages werden den entsprechenden Bewilligungszeiträumen angepasst.

(2) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei bis zum 1. Februar eines jeden Schuljahres zum Ende des laufenden Schuljahres gekündigt werden, sofern eine gedeihliche Zusammenarbeit im Interesse der Jugendlichen nicht mehr möglich ist. Diesen Befund kann jeder der beiden Vertragspartner für sich allein konstatieren.

§ 6 Unfallversicherung

Die Arbeit findet im inhaltlichen und organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule statt und wird in den laufenden Schulbetrieb integriert. Daher besteht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.

§ 7 Datenschutz

TRAPEZ E.V. anerkennt für sich die Anwendbarkeit der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Er seine durchführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter entsprechend verpflichten und für die Sicherheit und den Schutz der bei ihm anfallenden personenbezogenen Daten ausreichende organisatorische Maßnahmen ergreifen. Die Schule wird ihn hierbei unterstützen und anerkennt die für **TRAPEZ E.V.** geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 8 Salvatorische Klausel und Schlichtung

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit des Vertrages im übrigen unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird umgehend durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem Inhalt und der Intention des Vertrages am nächsten kommt. Gleiches gilt bei Änderungen von Rechtsvorschriften, die nach Abschluss des Vertrages mit derselben Folge in Kraft treten (Änderung zwingenden Rechts).

(2) Bei Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrages verpflichten sich die Vertragspartner, innerhalb eines Monats Verhandlungen mit dem Ziel aufzunehmen, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Berlin, den 11.01.2007

Unterschrift
Fr. Keppel
Trapez e.V.

Unterschrift
Fr. Eling
Toulouse Lautrec Schule